

GESCHÄFTSNUMMER
2 AnwG 65/01

Berlin, den 1. März 2002

B e s c h l u s s

In dem anwaltsgerichtlichen Antragsverfahren gemäß § 74a BRAO

des Rechtsanwalts [REDACTED]
[REDACTED]

vertreten durch: [REDACTED]
[REDACTED]

hat die 2. Kammer des Anwaltsgerichts Berlin ohne mündliche Verhandlung durch Rechtsanwalt Schmidt als Vorsitzenden, Rechtsanwältin Ruhl und Rechtsanwalt Conrad als Beisitzer beschlossen:

Der Rügebescheid der Rechtsanwaltskammer Berlin vom 6.6.2001 wird aufgehoben.

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Rechtsanwaltskammer Berlin hatte dem Rechtsanwalt [REDACTED] wegen eines Verstoßes gegen § 43 b BRAO und § 6 BORA mit Schreiben vom 6.6.2001 eine Rüge erteilt. Hiergegen hatte der Rechtsanwalt anwaltlich vertreten mit Schreiben vom 3.7.2001 fristgemäß Einspruch eingelegt. Dieser wurde vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin mit Schreiben vom 3.9.2001 mit neuerlicher Begründung zurückgewiesen. Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin wurde mit Schreiben vom selben Tage über den Vorgang informiert.

Gegen den Ablehnungsbescheid beantragte der Interessenvertreter des Rechtsanwalts [REDACTED] mit Schreiben vom 19.9.2001 fristgemäß gem. § 74 a BRAO eine Entscheidung des Anwaltsgerichts, ferner den Rügebescheid vom 6.6.2001 aufzuheben.

Die Anwaltskanzlei [REDACTED] hatte mit Schreiben vom 5.9.2000 die auf der Homepage [REDACTED] veröffentlichten Informationen vom 8. und 31.8.2000 „zwecks Überprüfung der Werbung“ bei der Rechtsanwaltskammer Berlin eingereicht und die dazu gewechselte Korrespondenz beigefügt.

Die Rechtsanwaltskammer kam in einem Vermerk vom 2.10.2000 zunächst zum Ergebnis, dass kein berufsrechtlicher Verstoß vorliege. Dieser Vermerk wurde zunächst aus unbekanntem Gründen nicht an die beschwerdeführende Kanzlei [REDACTED] weitergegeben.

Nachdem diese mit Schreiben vom 4.12.2000 die Tatsache gerügt hatten, dass in der Sache selbst keine Mitteilung erfolgt sei, wurde dann durch den Vorsitzenden der Abteilung 5 der Rechtsanwaltskammer Berlin unter dem 31.1.2001 ein Schreiben an [REDACTED] übersandt, in welchem diesem mitgeteilt wurde, dass beabsichtigt sei, ihn wegen des Verstoßes gegen das Sachlichkeitsgebot gem. § 43 b BRAO und § 6 BORA eine Rüge zu erteilen. Dies wurde damit begründet, dass der Rechtsanwalt auf seiner Homepage Anpreisungen benutze, wonach er einen „ausgewählten Mandantenstamm flexibel und erfolgreiche beraten und vertreten“ könne.

Des weiteren wurde dem Rechtsanwalt angekündigt, dass die Verwendung des Domain-Namens [REDACTED] für standes- und wettbewerbswidrig gehalten werde.

Hinzu nahm [REDACTED] mit Schreiben vom 16.2.2001 Stellung und rügte zunächst die Verfahrensweise der Anwaltskammer. Danach sei es im allgemeinen so, dass eine Beschwerde eines Kollegen dem Beschwerdegegner zugeleitet werde, mit der Bitte um Stellungnahme. Erst danach würde dann durch die zuständige Abteilung geprüft, ob ein berufsrechtlich relevantes Verhalten vorliege. <http://www.jurpc.de>

Im vorliegenden Fall sei es aber so, dass ihm bereits mit dem 1. Schreiben der Kammer deren Absicht auf Rügeerteilung mitgeteilt wurde.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ging auf dieses Schreiben [REDACTED] nicht weiter ein, sondern erteilte diesem mit Schreiben vom 6.6.2001 eine Rüge. Ferner wurde ihm untersagt, die Internetdomain [REDACTED] weiter zu verwenden. Zur Begründung wurde in der Rüge lediglich auf das oben erwähnte Schreiben der RA-Kammer vom 31.1.2001 verwiesen.

Der Interessenvertreter von Rechtsanwalt [REDACTED] macht in seinem Einspruchsschreiben ebenso wie in seinem jetzt vorliegenden Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung geltend, dass der schlichte Verweis auf „unser Schreiben vom 31.1.2001“ nicht ausreiche und der Bescheid damit nicht bestimmt genug sei. Des weiteren sei der Bescheid deshalb formal unwirksam, da er nicht von den entscheidenden Vorstandsmitgliedern selbst unterschrieben sei.

Materiellrechtlich bleibe der Beschwerdegegner und Einspruchsführer dabei, dass es sich bei den beanstandeten Formulierungen nicht um eine marktschreierische Anpreisung handele, dies insbesondere nicht bei einer rechtlich gebotenen Bewertung im Lichte des Artikels 12 Abs. 1 GG. Der Einspruchsschrift beigefügt waren eine Reihe von Anzeigen anderer großer deutscher Rechtsanwaltskanzleien, aus denen sich eine ebenfalls wertende Werbung ergeben soll.

II. rechtliche Würdigung

Der Rügebescheid des Rechtsanwaltskammer Berlin vom 6.6.2001 war aufzuheben.

a)

Der Rügebescheid konnte schon aus formalrechtlichen Gründen keinen Bestand haben. Entgegen § 74 Abs. 4 BRAO war der Bescheid nicht ausreichend begründet. Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat in ihrem Bescheid ausschließlich auf das Anhörungsschreiben vom 31.1.2001 Bezug genommen.

Aus Gründen der Vereinfachung des Verfahrens ist es sicherlich zulässig, in einem Rügebescheid auch auf frühere Ausführungen der Rechtsanwaltskammer zu verweisen, insbesondere wenn es um Rechtsfragen geht.

Der Rügebescheid muss aber zumindest grob skizziert und zusammengefasst die Begründung der Rüge enthalten, da ansonsten eine Begründung i.S. von § 74 Abs. 4 BRAO nicht gegeben ist.

Dies gilt vorliegend um so mehr, als der betroffene Rechtsanwalt mit Schreiben vom 16. Februar 2001, mithin nach dem Schreiben der

Anwaltskammer vom 31.1.01 die von der Anwaltskammer gewählte Verfahrensweise gerügt und – wenn auch pauschal – auf die „liberale Rechtsprechung des Bundesgerichtshof und des Bundesverfassungsgerichts zu § & BORA“ hingewiesen hat.

Des weiteren hat er in diesem Schreiben angekündigt, „ausführlich“ zur Sach- und Rechtslage Stellung zu nehmen, wenn die Anwaltskammer ihr bisheriges Vorgehen erläutert hätte.

Angesichts dieser Situation im eigentlichen Rügebescheid schlicht auf das Schreiben vom 31.1.01 hinzuweisen, entspricht nicht den Anforderungen des § 74 Abs. 4 BRAO.

Der gerügte Rechtsanwalt muss nämlich aus dem Rügebescheid selbst erkennen können, was genau im einzelnen ihm vorgeworfen wird, wobei auf etwaige Einwendungen von ihm einzugehen ist. Die Begründung muss „darstellen, worin die objektive Pflichtverletzung und die subjektive Vorwerfbarkeit gesehen wird“ (vgl. Feuerich/Braun, Kommentar zur BRAO, § 74, Rdnr. 35).

Der Rügebescheid war aber auch deshalb aufzuheben, weil er nicht von den entscheidenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet worden ist (vgl. Feuerich/Braun aaO., § 74, Rdnr. 36 mwH. auch zur Rechtsprechung).

Es reicht daher nicht aus, wenn die Vorstandsmitglieder aus dem Protokoll bzw. wie im vorliegenden Fall aus dem Entwurf des Rügebescheides ersichtlich sind. Allenfalls hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Möglichkeit, in seiner Geschäftsordnung festzulegen, dass seine Entscheidungen nur vom Abteilungsvorsitzenden oder auch nur von einem sonstigen Vorstandsmitglied unterschrieben zu werden brauchen (so Feuerich/Braun aaO.). Ob der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hiervon Gebrauch gemacht hat, ist nicht bekannt, kann aber letztlich dahinstehen.

Ganz überwiegend wird zurecht vertreten, dass die Unterzeichnung des Bescheides von allen mit der Entscheidung befassten Vorstandsmitgliedern zu erfolgen hat.

Da dies im vorliegenden Fall nicht geschehen ist, war der Rügebescheid auch aus diesem Grund aufzuheben.

b)

Gegen die erteilte Rüge bestehen aber auch materiellrechtliche Bedenken.

Die von [REDACTED] gewählte Formulierung, wonach er einen „ausgewählten Mandantenstamm flexibel und erfolgreich berät und vertritt“, erreicht nicht den Grad von übertriebener Werbung, der als sog. „marktschreierische Selbstanpreisung“ einzustufen wäre.

In der Qualifizierung seiner anwaltlichen Tätigkeit als „erfolgreich“ liegt für jedermann ohne weiteres erkennbar nicht die Behauptung, er würde jedes einzelne der von ihm geführten Verfahren gewinnen. Die erfolgreiche Beratung und Vertretung liegt vielmehr immer dann vor, wenn der Rechtsanwalt unter Nutzung aller rechtlich gegebenen Möglichkeiten optimal für dessen Interessen einsetzt. Anders ist aber die Ausführung des Rechtsanwalts auch nicht zu verstehen. Insbesondere lässt sich hieraus nicht entnehmen, dass er etwa das Recht selber „flexibel“ gestaltet. Der Bezugspunkt dieses Adjektivs ist ausschließlich die Beratung und Vertretung als solche.

So gesehen sind alle vom Rechtsanwalt gewählten Adjektive letztlich auch objektivierbar. Ob es sich um einen ausgewählten Mandantenstamm handelt, wäre im Zweifel ebenso zu belegen, wie eine Flexibilität bei der Beratung und Vertretung oder auch das Aufweisen von Erfolgen.

Es lässt sich nicht erkennen, dass [REDACTED] sich gegenüber anderen Kollegen herabsetzend oder durch Superlative überhöht (etwa „bester und erfolgreichster Anwalt“) absetzen wollte, so dass vor allem im Licht der neueren, liberaleren Rechtsprechung auch inhaltlich kein Verstoß gegen § 43 b BRAO und § 6 BORA vorliegt.

Eine Gebührenentscheidung war wegen der gesetzlichen Regelung des § 195 BRAO nicht zu treffen.

Die Auslagen des Verfahrens trägt die Rechtsanwaltskammer Berlin.

Der Beschluss ist gemäß § 74 a Abs. 3 Satz 4 BRAO unanfechtbar.


.....
Schmidt


.....
Conrad


.....
Ruhl